

Begründung:

Seit dem 01.01.2005 ist die Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 22 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) bzw. § 29 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) für die Gewährung von Unterkunftskosten und Heizkosten zuständig.

Maßgeblich für die Leistungsgewährung sind hierbei die für die Kommunen jeweils angemessenen Unterkunftskosten, die aufgrund der bestehenden regionalen Unterschiede kommunal-spezifisch zu ermitteln waren.

Für die Angemessenheitsbetrachtung ist auf das örtliche Mietzinsniveau abzustellen.

Aus diesem Grund wurde im September 2004 vom Amt für Jugend, Soziales und Wohnen mit Unterstützung der Wohnungsunternehmen und privater Vermieter begonnen, Daten bezüglich der Nettokaltmiete, der Betriebskosten und der Heizkosten für vermietbare Wohnungen zu erfassen.

Durch die Bereitstellung der o. g. Angaben konnte das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen als zuständiger Leistungsträger Kriterien für die Angemessenheit der Unterkunftskosten festlegen. Eine entsprechende Berichtsvorlage (Nr. 370/2004) wurde am 22.12.04 von den Stadtverordneten zur Kenntnis genommen.

Nunmehr gilt es, die Kriterien der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft dahingehend zu prüfen, ob diese nach bisheriger Erfahrung sowie der zwischenzeitlich erfolgten Preissteigerungen, insbesondere bei den Heizkosten, noch realistisch sind.

Da Preissteigerungen des Energielieferanten bei Erdgas ab 01.10.04, 01.10.05 und 01.01.06 erfolgt sind, welche noch nicht bei den bisher gültigen Richtwerten Berücksichtigung fanden und es zusätzlich aufgrund der langanhaltend kalten Witterung zu einem erhöhten, nicht durch den Mieter beeinflussbaren Energieverbrauch kam, muss ab 2006 mit erheblich höheren Betriebskosten und damit mit Nachbelastungen gerechnet werden, welche nicht mehr mit den bisherigen Richtwerten zu decken wären.

Aus diesem Grund werden die Richtwerte ab dem 01.11.2006 entsprechend neu festgelegt.

Richtwerte der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. SGB XII
hier: Überprüfung der Gültigkeit der in 12/2004 festgelegten Richtwerte

A. Hintergrund

Gemäß § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Die Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes zur Angemessenheit nimmt der Sozialleistungsträger auf der Grundlage der ortsüblichen Miet- und Verbrauchskosten sowie der allgemein üblichen Verbrauchswerte in vergleichbaren Lebensverhältnissen in Form von Richtwerten zur Angemessenheit vor.

Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie dennoch solange (in der Regel bis zu sechs Monaten) als Bedarf anzuerkennen, als es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken.

Daher ergibt sich für die Leistungsträger die Pflicht, auch Leistungen zu gewähren, die bedingt durch Preissteigerungen oder andere äußere Einflüsse über den festgelegten Richtwert liegen und durch den Leistungsempfänger nicht durch z. B. die Senkung seines Verbrauches beeinflusst werden kann.

Erfolgen trotz nachweislicher Preissteigerungen keine Erhöhungen der Richtwerte für Heizkosten und Anträge auf Übernahme von Betriebskostennachbelastungen werden auf Grund der Unangemessenheit abgelehnt, ist mit berechtigten Widerspruchs- bzw. Klageverfahren zu rechnen. Im Widerspruchsverfahren müsste bei korrekter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens eine Übernahme der Kosten erfolgen.

Jedoch ist dieser kostenintensive Verwaltungsaufwand mit der Festlegung aktueller Werte zu verhindern. Denn spätestens im Klageverfahren hat der Leistungsträger dem Gericht nachzuweisen, inwieweit die erfolgten Preissteigerungen bei der Festlegung der Richtwerte Berücksichtigung gefunden haben. Bei der Beibehaltung der Richtwerte ist schon allein aus diesem Grund mit Urteilen zugunsten der Kläger (Leistungsberechtigte) zu rechnen.

Zu diesem Zweck wurde anhand der aktuellen Preise des Energielieferanten der Stadt Brandenburg an der Havel eine neue Berechnung vorgenommen (siehe Anlage).

B. Ergebnis

Im Ergebnis der Überprüfung wird der Richtwert – wie nachfolgend dargestellt - im Bereich der Heizkosten (warmen Betriebskosten) entsprechend von 1,01 € auf 1,20 € pro m² erhöht.

Eine Veränderung der Richtwerte der angemessenen Kosten in den Bereichen Grundmiete und kalte Betriebskosten bedarf es nicht.

Haushalt mit Personen	Wohnungsgröße Höchstgrenze bis m ²	Warmmiete	Warmmiete	Erhöhung pro Wohnung €	durchschnittliche Erhöhung der Wohnungen für 1, 2 u. 3- Personen- haushalte	durchschnittliche Erhöhung aller Wohnungen
		gesamt €	gesamt €			
		Richtlinie ab 01.01.2005	neue Richtlinie			
1	2	3	4	5	6	7
1	50	292,50	302,00	9,50	12,35	14,63
2	65	380,25	392,60	12,35		
3	80	468,00	483,20	15,20		
4	90	526,50	543,60	17,10		
5	100	585,00	604,00	19,00		

Wie aus der Übersicht zu erkennen ist, erhöhen sich die Maximalwerte (Spalte 5) der Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend der einzelnen Wohnungsgrößen von **9,50 €** bis **19,00 €**.

Informationen aus den bei den Sozialleistungsträgern der Stadt Brandenburg an der Havel (Amt für Jugend, Soziales und Wohnen und der Arbeitsgemeinschaft Integration und Grundsicherung für Arbeitsuchende der Stadt Brandenburg an der Havel) vorliegenden Betriebskostenabrechnungen, Hinweise der Wohnungsunternehmen WOBRA GmbH und Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH, sowie Aussagen des Deutschen Mietervereins hinsichtlich erfolgter Preissteigerung bestätigen diese Werte.

Finanzielle Auswirkungen:

Berechnung der finanziellen Mehrbelastungen

1. SGB II - Leistungen

Personen im Haushalt (HH)	durchschn. Bedarfsgem. Bis 31.07.06	HH, die neuen Richtwert ausschöpfen werden	Geschätzter Durchschnittswert m ² pro BG	Höchstgrenze alt 1,01 €/ m ²	Höchstgrenze Neu 1,20 €/ m ²	Differenz Sp. 6 ./ Sp. 5 €	monatl. Mehrbelastung €
1	2	3	4	5	6	7	8
1	4.893	2.198	43	43,43	51,60	8,17	17.957,66
2	1.684	756	60	60,60	72,00	11,40	8.618,40
3	777	349	72	72,72	86,40	13,68	4.474,32
4	317	143	85	85,85	102,00	16,15	2.309,45
5	121	54	95	95,95	114,00	18,05	974,70
							34.334,53
						abzgl. Bundesmittel (29,1%)	ca. 10.000,--
							25.000,--

Für die Leistungsempfänger mit SGB II – Leistungen wird eine monatliche Mehrbelastung von ca. 35.000,00 € ermittelt, wobei 29,1 % (~ 10.000,00 €) der Kosten vom Bund finanziert werden.

2. SGB XII – Leistungen

Personen im Haushalt (HH)	Haushalte mit KdU Stand 08/06	HH, die neuen Richtwert ausschöpfen werden	Geschätzter Durchschnittswert m ² pro HH	Höchstgrenze alt 1,01 €/ m ²	Höchstgrenze Neu 1,20 €/ m ²	Differenz Sp. 6 ./ Sp. 5 €	monatl. Mehrbelastung €
1	2	3	4	5	6	7	8
1, 2, 3	482	400	65	65,65	78	12,35	4.940

* Anstelle der genauen Differenzierung nach Anzahl der Personen im Haushalt wurde der Durchschnittswert der Erhöhung (12,35 €) in Ansatz gebracht. Der höhere Wert der durchschnittlichen m² pro HH resultiert vorrangig daraus, dass die Leistungsempfänger in Mehrpersonen-Haushalten wohnen bzw. in behinderten- bzw. rollstuhlgerechtem Wohnraum leben.

Für die Leistungsempfänger mit SGB XII-Leistungen wird von 482 Haushalten (Stand August/2006) ausgegangen, für die Kosten der Unterkunft gewährt werden. Unter Beachtung einer zu erwartenden Fallsteigerung werden schätzungsweise 400 Haushalte, die erhöhten Richtwerte zukünftig ausschöpfen, so dass sich bei einer durchschnittlichen monatlichen Erhöhung von 12,35 € bei 1,2,3-Personenhaushalten (siehe Tabelle Sp. 6) ein monatlicher Betrag von 4.940,00 € errechnet.

Demnach ist insgesamt mit einem zusätzlichen monatlichen Mehraufwand für den städt. Haushalt in Höhe von rund 30.000,00 € auszugehen.

Anlagen:

1. Nachweis der Preissteigerungen anhand der allgemeine Tarife für die Erdgasversorgung von Haushaltskunden

Tarifkunden	Gültig ab	Jahresverbrauch kWh / Jahr		Jahresgrundpreis € / Jahr		Arbeitspreis ct / kWh	
		von	bis	netto	brutto	netto	brutto
Grundtarif	01.10.04	0	5.012	31,50	36,54	5,6500	6,5540
	01.10.05					6,4500	7,4820
	01.01.06					6,7750	7,8590
Preissteigerung: 19,9 %							
Sonderpreis 1	01.10.04	5.013	15.000	100,00	116,00	4,2800	4,9648
	01.10.05					5,0800	5,8928
	01.01.06					5,4050	6,2698
Preissteigerung: 26,29 %							
Sonderpreis 2	01.10.04	15.001	60.000	136,00	157,76	4,0400	4,6864
	01.10.05					4,8400	5,6144
	01.01.06					5,1650	5,9914
Preissteigerung: 27,84 %							
Sonderpreis 3	01.10.04	ab 60.001		-	-	4,2700	4,9532
	01.10.05					5,0700	5,8812
	01.01.06					5,3950	6,2582
Preissteigerung: 26,3 %							

Aufgrund des allgemein üblichen Durchschnittswertes des Verbrauchs zahlen die Kunden in einem 1-Personenhaushalt i.d.R. den Arbeitspreis des Grundtarifs bzw. Kunden eines Mehrpersonenhaushaltes i.d.R. den Arbeitspreis des Sonderpreises 1.

Ausgehend von den in der Tabelle ausgewiesenen Preissteigerungen wird daher der bisher festgelegte Wert für Heizkosten von 1,01 € / m² auf **1,20 € / m²** erhöht, dies entspricht einer Steigerung von ~ 19 %.

2. Übersicht der neuen Richtwerte

Haushalt mit ... Personen	Höchstgrenze bis m ²	Nettokaltmiete	Betriebskosten kalt	Heizkosten ohne WW	Warmmiete ohne WW
		gesamt 3,58 x Sp.2 €	gesamt 1,26 x Sp.2 €	gesamt 1,20 x Sp.2 €	gesamt 6,04 x Sp.2 bzw. Sp.3+Sp.4 +Sp.5 €
1	2	3	4	5	6
1	50	179,00	63,00	60,00	302,00
2	65	232,70	81,90	78,00	392,60
3	80	286,40	100,80	96,00	483,20
4	90	322,20	113,40	108,00	543,60
5	100	358,00	126,00	120,00	604,00